

XXXVII.

**Satzung der Stadt Ochtrup über
die Erhebung von Gebühren für die
Nutzung städtischer Sporthallen**

Satzung der Stadt Ochtrup über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung städtischer Sporthallen

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2007)

§ 1

Nutzung städt. Sporthallen

Soweit Sportvereine bzw. Sportgruppen städtische Sporthallen zur Ausübung des Sports belegen, kommt ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zustande. Für die Nutzung der Sporthallen zum Übungs- und Sportbetrieb werden Nutzungsgebühren erhoben. Damit leisten die Nutzer einen angemessenen Beitrag zu den bei der Stadt Ochtrup anfallenden erheblichen Betriebskosten der Sporthallen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Nutzung nachfolgend genannter Sportanlagen

- Sporthalle I im Schulzentrum
- Sporthalle II im Schulzentrum
- Stadthalle
- Weilauthalle (Lambertischule)
- Overberghalle (Marienschule)
- von-Galen-Halle (von-Galen-Schule).

§ 3

Berechnungsgrundlage, Fälligkeit

Die Nutzungsgebühr wird bei den (Sport-)Vereinen bzw. deren Abteilungen bzw. von den benannten Ansprechpartnern der sonstigen Sportgruppen erhoben.

Die Höhe der Nutzungsgebühr wird je zur Hälfte

- auf Basis der Anzahl der aktiven erwachsenen Hallennutzer mit 12 €Erwachsener/Jahr und
- auf Basis der dem (Sport-)Verein/der Sportgruppe für den Erwachsenensport zur Verfügung stehenden Anzahl der Hallenstunden mit 100 €Übungsstunde/Jahr berechnet.

Die Anzahl der aktiven erwachsenen Hallennutzer ist dabei unabhängig von der Häufigkeit der tatsächlichen Nutzung der Sporthallen durch einzelne Mitglieder der (Sport-)Vereine und Sportgruppen zu sehen. Es ist mithin von den (Sport-)Vereinen und Sportgruppen nicht die durchschnittliche Anzahl der Teilnehmer je Übungsstunde sondern die Gesamtzahl der aktiven Sporthallennutzer zu benennen.

Die Anzahl der für den Erwachsenensport zur Verfügung stehenden Hallenstunden bemisst sich nach dem regulären Hallenbelegungsplan bzw. den Meldungen der (Sport-)Vereine und Sportgruppen. Die Nutzung durch Meisterschafts-, Freundschaftsspiele und Turniere bleibt dabei unberücksichtigt. Für (Sport-)Vereine und Sportgruppen, die nur einen Teil des Jahres (z.B. nur Sommer/nur Winter) eine städt. Sporthalle nutzen, wird der Verrechnungssatz auf 50 €/Übungsstunde/Jahr ermäßigt.

Die Stadt Ochtrup erhebt die erforderlichen Daten jährlich bei den (Sport-)Vereinen und Sportgruppen nach dem Stand vom 31.12. des Vorjahres. Das Ergebnis der Berechnung wird den (Sport-)Vereinen und Sportgruppen schriftlich mitgeteilt. Die Hallennutzungsgebühr ist jeweils zum 30.9. eines Jahres fällig.

§ 4 Befreiungen

Für die Nutzung der Sporthallen durch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren wird von den (Sport-)Vereinen und Sportgruppen ausdrücklich keine Nutzungsgebühr erhoben. Dieses gilt auch für erwachsene Personen, soweit diese in ihrer Eigenschaft als Übungsleiter das Training von Kinder- und Jugendgruppen in den Sporthallen leiten.

Darüber hinaus wird die Nutzungsgebühr nicht für erwachsene Personen erhoben, die aufgrund einer Behinderung in einer Einrichtung leben und betreut werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.